



# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

## TEIL I

50. Jahrgang

Offenbach a.M., 7. Februar 2002

### Regelung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Schweighofen

Gemäß § 21 a Abs. 1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Schweighofen folgende Regelung erlassen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Anfliegende Luftfahrzeuge haben fünf Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit Schweighofen Info aufzunehmen.
- 1.2 Im Flugplatzverkehr ist Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten.
- 1.3 Die umliegenden Orte sind lärmempfindliche Gebiete. Ein Überflug ist zu vermeiden.

#### 2. Betrieb von Flugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen

- 2.1 Flugzeuge, Hubschrauber, Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge haben die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde in 1.500 ft. MSL zu benutzen.
- 2.2 Ausflüge aus der Platzrunde

Ausflüge aus der Platzrunde sind wie folgt durchzuführen:

- a) Von Startbahn 26 auf anschließendem Kurs 320°.
- b) Von Startbahn 08 auf anschließendem Kurs 095° oder über den östlichen Querabflug nach Nordosten.

#### 2.3 Einflüge in die Platzrunde

Einflüge in die Platzrunde sind aus Norden durchzuführen. Direktanflüge zur Landebahn 26 auf Kurs 277° (Radial KRH VOR) sind zulässig, sofern der Platzrundenverkehr nicht behindert wird (PPR).

#### 3. Betrieb von Segelflugzeugen

- 3.1 Segelflugzeuge haben die im Luftfahrthandbuch AIP VFR veröffentlichte Platzrunde zu benutzen.
- 3.2 Landungen von Schleppflugzeugen mit anhängendem Schleppseil sind verboten.

#### 4. Fallschirmsprungbetrieb

- 4.1 Der Fallschirmsprungbetrieb ist innerhalb eines Luftraumes von 2 NM um den Flugplatzbezugspunkt 49°01'90" N, 07°49'40" E abzuwickeln.
- 4.2 Gesprungen werden darf nur
  - a) in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. jeden Jahres von 07.00 - 10.30 UTC und von 12.00 - 17.30 UTC.
  - b) in der übrigen Zeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 08.00- 11.30 (10.30) UTC und von 13.00 (12.00) UTC-SS,

an Werktagen von 15.00 UTC - SS.

- 4.3 Der von Fallschirmspringern benötigte Luftraum und Ziellandesektor muss frei von Luftfahrzeugen sein.
- 4.4 Unmittelbar vor dem Absetzvorgang hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzflugzeuges Schweighofen Info zu informieren.
- 4.5 Der Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden, einschließlich des Anlassens von Triebwerken, ist im Umkreis von 250 m um die Landezone während der Fallschirmabsprünge verboten. Bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 10 Knoten verdoppelt sich dieser Wert auf 500 m.

#### 5. Örtliche Flugbeschränkungen

In der Zeit zwischen 12.30 bis 14.00 Uhr LMT (Ortszeit) darf/dürfen

- kein Sprungbetrieb
- keine Platzrundenflüge und
- keine Flugzeugschleppstarts, mit Ausnahme von Starts zu Überführungs- und Hochleistungsflügen, Rekordflügen und -versuchen sowie von Flügen zur Erlangung des Leistungsabzeichens

durchgeführt werden.

#### 6. Ordnungswidrigkeiten und Straftagen

Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 und § 43 Nr. 26 LuftVO als Ordnungswidrigkeiten oder nach § 59 LuftVG als Straftaten geahndet werden.

#### 7. Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt 14 Tage nach der Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer in Kraft.

NfL I - 116/87, I - 23/94 und I - 203/97 werden hiermit aufgehoben.

Hahn-Flughafen, den 18.1.2002

V/21-1209

Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz  
Referat Luftverkehr

i . V . K e ß l e r